

Mitteilung Nr. MIT-FS 26/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS-26/2026 Marnie Knorr DIE MÖWEN 09.03.2026 Anfrage zu den Kürzungen des BAMF im Bereich Integrationskurse	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden im Haushaltsjahr 2026 bis auf Weiteres keine neuen Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG erteilt. Bundesweit könnten dadurch Schätzungen zufolge rund 130.000 Menschen von der Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen werden. Auch in Bremen wird mit erheblichen Auswirkungen gerechnet. Dort geht man davon aus, dass jährlich mehr als 2.000 Menschen keinen Zugang zu einem Integrationskurs erhalten werden; für Bremerhaven belaufen sich die Schätzungen auf über 500 Betroffene pro Jahr. Allerdings gibt es in Bremen ergänzend auch kommunale Sprachförderangebote.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

Welche Maßnahmen plant der Magistrat der Stadt Bremerhaven angesichts der Entscheidung des BAMF, bis auf Weiteres keine Berechtigungen zur freiwilligen Teilnahme an Integrationskursen mehr auszustellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein großer Teil der Zugewanderten weder verpflichtet noch als Selbstzahler an diesen Kursen teilnehmen kann und dass dies auch organisatorische Folgen für lokale Kursträger nach sich zieht?

Zusatzfrage 1: Welche Maßnahmen plant der Magistrat der Stadt Bremerhaven gemeinsam mit lokalen Bildungsträgern und sozialen Einrichtungen, um den Zugang zu Sprachförderung und Integrationsangeboten für die betroffenen Personengruppen trotz der Einschränkungen durch die Entscheidung des BAMF weiterhin zu ermöglichen, insbesondere da es in Bremerhaven im Vergleich zu Bremen bislang keine kommunalen Sprachförderangebote gibt?

II. Der Magistrat hat am 11.03.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Durchführung und Finanzierung von Integrationskursen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Integrationskurse organisiert, finanziert sowie Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen erteilt.

Der Magistrat ist davon überzeugt, dass der Spracherwerb einen wesentlichen Bestandteil

einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt darstellt. Vor diesem Hintergrund prüfen die zuständigen Stellen – Ausländerbehörde, Jobcenter und Sozialamt –, wie sie den Zugang von Zugewanderten zu Integrationskursen unterstützen und sichern können. Auch die möglichen Auswirkungen auf die Sprachkursträger, deren Zulassung als Integrationskursträger an genaue Vorgaben des BAMF gebunden ist, sowie auf deren Mitarbeitende bestärken die kommunalen Bestrebungen, den Zugang im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu fördern.

Nach § 44 Aufenthaltsgesetz besteht für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, beispielsweise wenn erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt wird. Darüber hinaus kann nach § 44a Aufenthaltsgesetz eine Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen werden, etwa wenn Leistungsbeziehende der Grundsicherung nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder ein besonderer Integrationsbedarf festgestellt wird. Eine entsprechende Verpflichtung kann durch die Ausländerbehörde oder durch das Sozialamt erfolgen.

Die von der Anfrage angesprochene Entscheidung des BAMF betrifft insbesondere die freiwillige Teilnahme nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Diese ermöglicht bislang Personen ohne Rechtsanspruch oder Verpflichtung – beispielsweise Geduldeten oder bestimmten Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln – im Rahmen verfügbarer Kapazitäten eine Zulassung zu Integrationskursen. Wenn hierfür aktuell keine neuen Zulassungen erteilt werden, hat dies direkte Auswirkungen auch in Bremerhaven.

In Bremerhaven werden schätzungsweise rund 260 Menschen von dem aktuellen Zulassungstopp für Teilnehmende nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz im Jahr 2026 betroffen sein. Diese Schätzung basiert auf den Zahlen der Integrationskursstatistik für das Jahr 2025 unter Einbeziehung der rückläufigen Zahlen bei Zuzügen und Asyl-Erstanträgen in den ersten Monaten des Jahres 2026.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bremerhaven erfüllt weiterhin ihre gesetzlichen Aufgaben, indem sie bei Vorliegen der Voraussetzungen Teilnahmeverpflichtungen ausspricht. Für die als gemeinsame Einrichtungen tätigen Jobcenter ist zur Umsetzung der Deutschförderung die Weisung der Bundesagentur für Arbeit 202510007 vom 16.10.2025 verbindlich anzuwenden. Trotz Kürzungen an anderer Stelle wurde mit der letzten Änderung der berechnete Personenkreis im Rechtskreis SGB II sogar erweitert, unter anderem auf Unionsbürger:innen sowie Deutsche mit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

Der zum Rechtskreis SGB II gehörende Personenkreis der Leistungsberechtigten hat somit weiterhin Zugang zu Integrationskursen. Die Zulassung bzw. Verpflichtung der in Frage kommenden Personen ist weiterhin Pflichtaufgabe und Regelgeschäft des Jobcenters Bremerhaven.

Darüber hinaus nutzt das Jobcenter Bremerhaven Förderinstrumente wie „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ sowie die „Förderung der beruflichen Weiterbildung“, um bei Zugewanderten mit Sprachdefiziten begleitend zu arbeitsmarktlichen und/oder berufsbezogenen Inhalten auch (berufsbezogene) Sprachfördereinheiten anzubieten. Dabei dürfen die Anteile der Sprachförderung quantitativ nicht überwiegen. Ein Ersatz für Integrationskurse kann durch Jobcenter aus Gründen des Fördervorrangs des BAMF jedoch nicht finanziert werden.

Das Sozialamt prüft derzeit mit Unterstützung der Regionalstelle Bremen-Nord des BAMF, wie bestehende Verpflichtungsmöglichkeiten zeitnah umgesetzt werden können, damit Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Zugang zu Integrationskursen erhalten.

Der Magistrat steht zudem im Austausch mit lokalen Bildungsträgern und Beratungsstellen, um die Auswirkungen der aktuellen Situation auf die Integrationsarbeit vor Ort zu beobachten.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass eine Finanzierung von Sprachkursen nicht in die originäre Zuständigkeit der Kommune fällt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sowie der bundesgesetzlich geregelten Zuständigkeit für Integrations- und Berufssprachkurse stehen der Stadt Bremerhaven weder planmäßig noch aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation eigene Mittel für eine kommunale Sprachförderung zur Verfügung.

Zu Zusatzfrage 1:

Der Magistrat steht im Austausch mit lokalen Bildungsträgern, Beratungsstellen und weiteren Akteuren der Integrationsarbeit, um die Auswirkungen der Entscheidung des BAMF auf die Angebotsstruktur vor Ort zu beobachten. Dabei wird auch geprüft, inwieweit bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterhin genutzt werden können, um Zugewanderte beim Spracherwerb sowie bei der Integration in Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zu unterstützen.

Ein Beispiel hierfür sind die Angebote der Volkshochschule Bremerhaven, die grundsätzlich – und damit auch für ihre eigenen Sprachkurse für Selbstzahlende – Gebührenermäßigungen vorsieht. Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise können Teilnehmende eine Ermäßigung von bis zu 70 % auf die Kursgebühren erhalten. Eine Ermäßigung von 15 % wird unter anderem Auszubildenden, Schüler:innen, Studierenden, Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung sowie Rentner:innen gewährt. Eine Ermäßigung von bis zu 70 % erhalten unter anderem Leistungsbeziehende nach dem SGB XII und SGB II.

Eine Ausweitung kommunaler Sprachkursangebote ist jedoch aus den genannten Gründen derzeit nicht vorgesehen.

Neuhoff
Bürgermeister